

Satzung der Gemeinde Sukow-Marienhof

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sukow-Marienhof

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sowie § 86 LBAuO M-V vom 26. April 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.1996 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Sukow-Marienhof erlassen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben**
- Innerhalb der nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Fläche sind nur Wohngebäude zulässig.
 - Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30 bis 50° auszubilden.

§ 3 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 a BImSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsfläche in dem Ort Sukow-Marienhof zu realisieren.

- Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen in den Landschaftsraum ist auf dem Grundstück durchgängig ein 3 m breiter Streifen (gruppenweise - zweireihig) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren. In die Hecke sind jeweils Überhälter im Abstand von 10 - 25 m (Hochstamm, 3 x v., 12 - 14 cm STU) zu pflanzen.

Artenliste

Acer campestre	-	Feldahorn
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Corylus avellana	-	Haseleuß
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Prunus spinosa	-	Schlehe
Quercus robur	-	Stieleiche
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix alba	-	Kopfleiche
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
Tilia cordata	-	Winterlinde
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

- Je Grundstück ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbau mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen. Eine Baumscheibe von mindestens 6 m² ist freizulassen.

Acer campestre	-	Feldahorn
Betula pendula	-	Sandbirke
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	-	Rotdorn
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Malus sylvestris	-	Wildapfel
Prunus avium 'Plena'	-	Gefülltblühende Kirsche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Pyrus comminis	-	Wildbirne

- Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Diese Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme entsprechend der Baumaßnahmen auf den o.g. Flächen zu realisieren und auf Dauer zu erhalten. Eine zweijährige Anwachsperiode der Bäume ist zu gewährleisten. Auftretende Ausfälle sind zu ersetzen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Sukow - Marienhof, 28.04.1996
Der Bürgermeister



Flurkartenausschnitt Gemarkung Sukow - Marienhof, Flur 1 und 2

vervielfältigt mit Genehmigung vom 28.02.1996

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im Mai 1996 ergänzt.

Maßstab 1 : 2 000

Hinweis: Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Güstrow vom 31.05.1996

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.02.1996. Die erstmalige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Amtsleiter des Amtes Jördenstorf, 42.04.96, erfolgt.
- Die berufenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.02.1996 zur Stellungnahme eingeladen worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 28.02.96 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.
- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 28.02.96 bis zum 28.02.96 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch den Amtsleiter des Amtes Jördenstorf, 42.04.96, ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.02.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.02.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.02.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.02.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.02.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.02.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Die Abrundungssatzung wurde am 28.02.96 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 28.02.96 mit Nebenbestimmungen erteilt.
- Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.02.96 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 28.02.96 bestätigt.
- Die Abrundungssatzung wird hiermit ausfertigt.
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 28.02.96 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 28.02.96 rechtsverbindlich geworden.

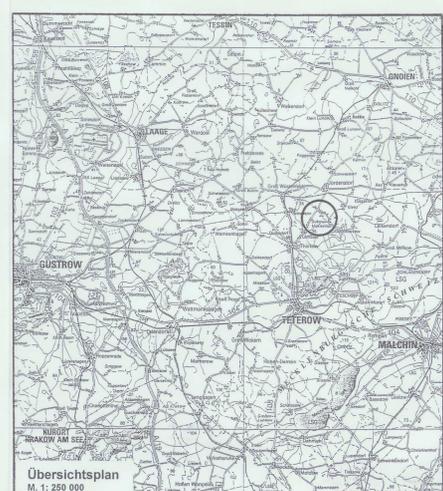
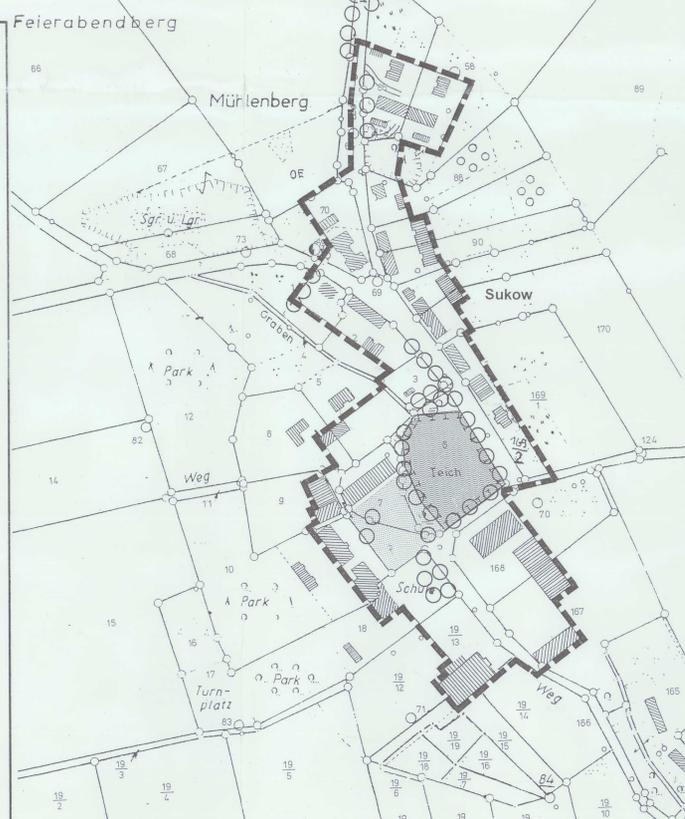
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Wasserflächen
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Trafostation
- Haltestelle
- ortsbildprägender Baumbestand
- Für den Planinhalt erforderliche ortsbildwirksame Gebäude, die örtlich erfasst wurden, weil sie nicht im Bestand des Katasters nachgewiesen sind.



Übersichtsplan M. 1: 250 000

Abrundungssatzung
Gemeinde Sukow - Marienhof, Landkreis Güstrow für den Ortsteil Sukow - Marienhof

M. 1: 2 000 Oktober 1996

B 203